

**Bezirksamt Eimsbüttel
Personalservice**

Erkrankung des Kindes

Rechtsgrundlagen - Auszüge

Beschäftigte:

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes - § 45 SGB V = Arbeitsbefreiung

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Absatz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld/Arbeitsbefreiung nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens* für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

...(Fortsetzung – siehe Anlage 1)

* **Teilzeitbeschäftigte, die weniger als 5 Tage/Woche arbeiten,
haben einen anteiligen Anspruch**

In anderen Fällen kann nach § 29 Arbeitsbefreiung – Absatz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gewährt werden.

bb) bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat

bis zu vier Arbeitstage
im Kalenderjahr

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Beamtinnen und Beamte:

Auszug aus den Sonderurlaubsrichtlinien für hamburgische Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte, deren Besoldung ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, zur Betreuung ihrer erkrankten Kinder Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in demselben Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen, wie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer (Beschäftigte) Anspruch auf Freistellung nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Siehe § 45 SGB V – Anlage 1

Für jedes Kind längstens* für 10 Arbeitstage für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. ***Teilzeitbeschäftigte, die weniger als 5 Tage/Woche arbeiten, haben einen anteiligen Anspruch.**

In anderen Fällen kann Sonderurlaub (Nr. 5) aus anderem wichtigen persönlichen Grund gewährt werden

bb) bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

bis zu vier Arbeitstage
im Kalenderjahr

...(Fortsetzung)

Beschäftigte, Beamtinnen und Beamten haben ferner Anspruch auf Krankengeld, Arbeitsbefreiung bzw. Sonderurlaub, wenn sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit/dem Dienst fernbleiben, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Zeugnis an einer Erkrankung leidet,

- a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig oder von einem Elternteil erwünscht ist und
- c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.

Der Anspruch besteht nur für ein Elternteil.

Verfahren:

1. **Sie melden Ihrem Fachbereich, dass Ihr Kind erkrankt ist. Die Regelungen zum Thema „Krankmelden“ gelten auch bei der Erkrankung des Kindes.**
2. **Die Erkrankung des Kindes ist mit ärztlichem Attest nachzuweisen.**
3. **Beschäftigte:**
 - **Eine Kopie des Attestes ist zusammen mit dem ausgefüllten Vordruck über die Vorgesetzte/den Vorgesetzten an den Personalservice zu senden.**
 - **PS veranlasst den Abzug der Fehltage/-stunden.**
 - **Das Original-Attest sendet die/der Beschäftigte ausgefüllt an die Krankenkasse.**
 - **Die Krankenkasse zahlt die Lohnersatzleistung**
 - **Die Bescheinigung ist dem Einkommenssteuerausgleichsverfahren beifügen.**
4. **Beamte:**
Das Original-Attest ist zusammen mit dem ausgefüllten Vordruck über die Vorgesetzte/den Vorgesetzten an den Personalservice zu senden.